

Geschäftsordnung

des Schützenmeisteramtes der Stuttgarter Schützengilde e.V.

Das Schützenmeisteramt gibt sich entsprechend § 10 der Satzung die nachstehende Geschäftsordnung. Diese regelt die Organisation des Vereins sowie die internen Geschäfte und Abläufe des Schützenmeisteramtes. Sie konkretisiert nach Maßgabe und in den Grenzen der Satzung auch einzelne Rechte und Pflichten der Mitglieder des Vereins.

I. Das Schützenmeisteramt

§ 1 Gliederung und Funktion

1. ¹Das Schützenmeisteramt besteht neben dem Oberschützenmeister und dem stellvertretenden Oberschützenmeister aus den in § 6 Absatz 2 der Satzung bestimmten Personen, die die dort genannten funktionalen Positionen bekleiden. ²Sie müssen Mitglied des Vereins sein.
2. ¹Die Mitglieder des Schützenmeisteramtes sind, sofern keine anderslautende Weisung des Oberschützenmeisters oder seines Stellvertreters erfolgt, in der Wahrnehmung ihrer Aufgaben frei. ²Zur Vertretung des Vereins nach außen sind sie nur im Einzelfall nach Maßgabe interner Weisung berechtigt.

§ 2 Einberufung des Schützenmeisteramtes, Leitung der Sitzungen und Beschlussfassung

1. ¹Das Schützenmeisteramt wird nach Bedarf auf Veranlassung des Oberschützenmeisters oder seines Stellvertreters mit möglichst angemessener Frist unter Bekanntgabe einer Tagesordnung zur Sitzung einberufen. ²Die Einberufung soll in Textform erfolgen. ³Im Regelfall sollen jährlich wenigstens drei Sitzungen des Schützenmeisteramtes stattfinden. ⁴Das Schützenmeisteramt behandelt bei jeder regulären Sitzung mindestens die nachstehenden Punkte: Protokoll der letzten Schützenmeisteramtssitzung, Berichte, Ein- und Austritte, Bestimmen der nächsten regulären Sitzung, Verschiedenes. ⁵Auf diese Punkte muss daher nicht gesondert mit der Einladung hingewiesen werden.
2. ¹Die Einberufung muss erfolgen, wenn sie in einer Angelegenheit beantragt wird, die der Beschlussfassung des Schützenmeisteramtes vorbehalten ist, oder wenn mindestens fünf Mitglieder des Schützenmeisteramtes die Einberufung verlangen.
3. ¹Das Schützenmeisteramt ist beschlussfähig, wenn mindestens acht Mitglieder erschienen sind; es fasst seine Beschlüsse, falls in dieser Geschäftsordnung nichts anderes bestimmt ist, mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. ²Stimmenthaltungen werden bei der Mehrheitsbestimmung nicht gezählt. ³Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters. ⁴Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern ist eine Abstimmung geheim durchzuführen. ⁵Wird einer Einberufung des Schützenmeisteramtes wiederholt nicht von mindestens acht seiner Mitglieder Folge geleistet, so ist das Schützenmeisteramt in einer

erneut einzuberufenden Sitzung unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig; auf diesen Umstand wird bei der erneuten Einberufung ausdrücklich hingewiesen.

4. ¹Das Schützenmeisteramt berät und beschließt unter Leitung des Oberschützenmeisters oder, bei dessen Verhinderung, seines Stellvertreters, im Falle beider Verhinderung des Dienstältesten, bei gleichem Dienstalder des lebensältesten Mitglieds (Versammlungsleiter).
²Der Versammlungsleiter übt Hausrecht und Polizeigewalt aus.
5. ¹Zu den Sitzungen des Schützenmeisteramtes können auch ihm nicht angehörende Vereinsmitglieder und/oder sachkundige Dritte mit beratender Funktion für die gesamte Dauer der Sitzung oder für einzelne Punkte zugelassen werden; sie haben kein Stimmrecht.
6. ¹Über die wesentlichen Vorgänge, Anträge und Beschlüsse des Schützenmeisteramtes ist vom Schriftführer, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter, im Falle beider Verhinderung von einem in der Sitzung zu bestimmenden Mitglied, ein Protokoll zu fertigen. ²Das Protokoll ist vom tatsächlichen Protokollführer und vom Oberschützenmeister zu unterzeichnen und im Original für das Archiv, für den Oberschützenmeister, den stellvertretenden Oberschützenmeister, den Schießausschuss, den Schatzmeister und den Schriftführer auszufertigen. ³Das Archivoriginal ist dauerhaft zu archivieren.
7. ¹Die Beratungen des Schützenmeisteramtes sind vertraulich. ²Den Mitgliedern ist nicht gestattet, über Inhalte und Abstimmverhalten außerhalb der Sitzungen zu berichten. ³Mitteilungen und Verlautbarungen von Beratungsergebnissen und -inhalten erfolgen ausschließlich nach Weisung des Oberschützenmeisters bzw. dessen Stellvertreters.
8. ¹In geeigneten Ausnahmefällen kann das Schützenmeisteramt auf Veranlassung des Oberschützenmeisters oder seines Stellvertreters auch eine Beschlussfassung ohne gleichzeitige Anwesenheit der Mitglieder durchführen, beispielsweise mittels Abstimmung durch Email. ²Eine solche Beschlussfassung darf nur über jeweils ein einzelnes Thema erfolgen. ³Die Beschlussfassung erfolgt durch Mitteilung des Beschlussthemas / Antrags an die einzelnen Mitglieder des Schützenmeisteramtes und durch deren umgehende Rückäußerung. ⁴Es sind dieselben Stimmverhältnisse wie für Präsenzabstimmungen maßgeblich. ⁵Erfolgt eine Rückmeldung eines Mitgliedes nicht innerhalb von drei Tagen, gilt dies als Stimmenthaltung.

§ 3 Schießausschuss, Schützenmeister, Obmänner

1. ¹Das Schützenmeisteramt bestimmt aus seiner Mitte einen Schießausschuss. ²Diesem gehören mindestens der Schützenmeister Gewehr, der Schützenmeister Pistole und der Obmann Laufende Scheibe an. ³Das Schützenmeisteramt kann weitere Personen in den Schießausschuss zuwählen, bevorzugt die Stellvertreter der Vorgenannten. ⁴Ein Mitglied des Schießausschusses soll dessen Vorsitz führen.
2. ¹Die Schützenmeister Gewehr, Schützenmeister Pistole und die Obmänner führen ihre Abteilungen in der Funktion als Abteilungsleiter weitgehend eigenverantwortlich, sofern dem keine Weisungen des Schützenmeisteramtes oder des Vorstandes entgegenstehen. ²Sie berichten dem Schützenmeisteramt.

3. ¹Der Schießausschuss ist für den Schießbetrieb während des Trainings und insbesondere während Wettkämpfen zuständig. ²Er überwacht die Schießstätte und die Schießanlagen, ihm obliegt die technische Aufsicht wie auch die Aufsicht über die Sicherheit und Zulässigkeit des Schießbetriebs sowie der Einzug von Standgeldern. ³Der Schießausschuss koordiniert sich im Rahmen seiner Aufgaben selbst, sofern keine ausdrückliche Weisung des Schützenmeisteramtes oder des Vorstandes erfolgt. ⁴Im Rahmen dieser Aufgaben üben seine Mitglieder, stellvertretend für den Oberschützenmeister, Hausrecht und Polizeigewalt auf den Schießanlagen aus.
4. ¹Der Schießausschuss organisiert Training und Trainingszeiten, Wettkämpfe, Gesellschafts- und Traditionsschießen sowie Aufsichten und Sicherheitsmaßnahmen. ²Er kann sich hierzu der Mitwirkung des Vergnügungsausschusses bedienen.
5. ¹Der Schießausschuss überwacht die Einteilung und Ableistung festgesetzter Arbeitsstunden. ²Er kann sich hierzu weiterer Mitglieder des Schützenmeisteramtes bedienen, insbesondere des Bauausschusses. ³Er sammelt jeweils zeitnah die Arbeitsstundennachweise und führt entsprechende Listen; deren Auswertung übergibt er bis spätestens 31. Januar eines jeden Folgejahres dem Schatzmeister zum Einzug von eventuell fällig werdenden Abgeltungsbeträgen entsprechend § 5 Absatz 8 der Satzung.
6. ¹Mitglieder des Schießausschusses entscheiden im Streitfall über den Zugang einzelner Mitglieder zur Schießanlage und/oder zu einzelnen Schießständen. ²Alle Schützen haben solchen Weisungen unmittelbar Folge zu leisten. ³Es steht ihnen im Zweifel frei, eine Entscheidung des Vorstandes oder des Schützenmeisteramtes herbeizuführen.

§ 4 Bauausschuss

1. ¹Der Bauausschuss besteht mindestens aus dem Bauausschussvorsitzenden. ²Es kann einen Stellvertreter und ggf. weitere Mitglieder geben; von diesen muss nur der Stellvertreter dem Schützenmeisteramt angehören. ³Der Bauausschussvorsitzende soll Fachkunde im Bauwesen besitzen. ⁴Er berichtet dem Schützenmeisteramt.
2. ¹Der Bauausschuss koordiniert alle Vorgänge und Maßnahmen im Zusammenhang mit den Gebäuden und Anlagen des Vereins. ²Er beauftragt nach Weisung des Vorstandes Handwerker und Dienstleister für Bau- und Unterhaltungsmaßnahmen und überwacht diese.
3. ¹Der Bauausschuss koordiniert mit dem Schießausschuss die jährlich festgesetzten Arbeitsstunden und -einsätze, abhängig vom Bedarf des vereinseigenen Bauwesens.

§ 5 Vergnügungsausschuss

1. ¹Der Vergnügungsausschuss besteht mindestens aus dem Vergnügungsausschussvorsitzenden. ²Es kann einen Stellvertreter und ggf. weitere Mitglieder geben; von diesen muss nur der Stellvertreter dem Schützenmeisteramt angehören. ³Der Vergnügungsausschussvorsitzende berichtet dem Schützenmeisteramt.
2. ¹Der Vergnügungsausschuss koordiniert alle Feste, Ausflüge und sonstigen gesellschaftlichen Ereignisse im Verein. ²Er wirkt bei Wettbewerben, die auf Vereinsgelände oder unter Mitwirkung des Vereins ausgetragen werden, im Benehmen mit dem Schießausschuss mit.

3. ¹Der Vergnügungsausschuss koordiniert mit dem Schießausschuss die jährlich festzusetzenden Arbeitsstunden und -einsätze, abhängig vom Bedarf seines Ressorts.

§ 6 Wirtschaftsausschuss

1. ¹Der Wirtschaftsausschuss besteht mindestens aus dem Wirtschaftsausschussvorsitzenden. ²Es kann einen Stellvertreter und ggf. weitere Mitglieder geben; von diesen muss nur der Stellvertreter dem Schützenmeisteramt angehören. ³Der Wirtschaftsausschussvorsitzende berichtet dem Schützenmeisteramt.
2. ¹Der Wirtschaftsausschuss koordiniert im Benehmen mit dem Schatzmeister die wirtschaftlichen und finanziellen Belange des Vereins, insbesondere die Bewirtschaftung bzw. Verpachtung von vereinseigenen Lokalen und Einrichtungen.
3. ¹Der Wirtschaftsausschuss koordiniert mit dem Schießausschuss die jährlich festzusetzenden Arbeitsstunden und -einsätze, abhängig vom Bedarf seines Ressorts.

§ 7 Jugendabteilung

1. ¹Der Jugendabteilung steht der Jugendleiter vor. ²Es kann einen Stellvertreter und ggf. weitere Mitglieder geben; von diesen muss nur der Stellvertreter dem Schützenmeisteramt angehören. ³Der Jugendleiter berichtet dem Schützenmeisteramt.
2. ¹Der Jugendabteilung obliegt im Benehmen mit dem Schießausschuss die Gewinnung und die Förderung des Nachwuchses für den Schießsport sowie die Planung und Durchführung geeigneter Trainingsmaßnahmen.
3. ¹Der Jugendleiter koordiniert mit dem Schießausschuss die jährlich festzusetzenden Arbeitsstunden und -einsätze, abhängig vom Bedarf seines Ressorts.
4. ¹Näheres regelt die Jugendordnung.

§ 8 Ad-hoc-Gremien

1. ¹Das Schützenmeisteramt kann, wenn es dies für angemessen und sachdienlich hält, für eine begrenzte Zeit und für eine bestimmte Aufgabe eingerichtete Ad-hoc-Gremien mit besonderen Aufgabenzuweisungen einrichten.
2. ¹Einem solchen Ad-hoc-Gremium („Task Force“) muss mindestens ein Mitglied des Schützenmeisteramtes angehören, dem die Leitung und Organisation dieses Gremiums obliegt. ²Es können zur Durchführung der zugewiesenen Aufgaben weitere Mitglieder des Vereins und auch Externe hinzugezogen werden.
3. ¹Der Leiter des Ad-hoc-Gremiums berichtet dem Schützenmeisteramt.

§ 9 Ruhen, Zusammenfassung, Auflösung und Neuschaffung von Ausschüssen

1. ¹Das Schützenmeisteramt kann, mit Ausnahme des Schießausschusses und des Bauausschusses, einzelne Ausschüsse und/oder Abteilungen ruhen lassen, mit anderen zusammenfassen oder auflösen, wenn diese aufgrund der Umstände für den Betrieb des Vereins über eine nicht nur unerhebliche Zeit hinweg nicht erforderlich sind.

2. ¹Die Beschlussfassung über das Ruhen oder die Auflösung bedarf der Einstimmigkeit aller zur Sitzung erschienenen Mitglieder des Schützenmeisteramtes.
3. ¹Das Schützenmeisteramt kann mit einfacher Mehrheit ruhende oder aufgelöste Ausschüsse und/oder Abteilungen reaktivieren und auch neue Ausschüsse und/oder Abteilungen nach Bedarf schaffen.

§ 10 Ehrenausschuss

1. ¹Das Schützenmeisteramt tagt entsprechend § 5 Absatz 6 der Satzung als Ehrenausschuss, wenn dies aufgrund des Verhaltens eines Mitglieds oder mehrerer Mitglieder erforderlich erscheint. ²Der Ehrenausschuss wird in allen Fällen tätig, in denen ein Mitglied des Vereins ein Verhalten an den Tag legt, das das Ansehen oder die Interessen des Vereins zu schädigen geeignet ist, und ihm ein entsprechendes Verhalten angezeigt wurde.
2. ¹Der Ehrenausschuss wird vom Oberschützenmeister oder seinem Stellvertreter, im Falle von deren Verhinderung vom Schriftführer, im Falle von dessen Verhinderung vom Schatzmeister einberufen. ²Die Einberufung erfolgt, wenn dies dem Oberschützenmeister und seinem Stellvertreter erforderlich erscheint. ³Sie muss erfolgen, wenn mindestens drei Mitglieder des Schützenmeisteramtes dies verlangen.
3. ¹Den Vorsitz führt der Oberschützenmeister oder dessen Stellvertreter, die sich hierüber abstimmen; sollten sich diese für verhindert oder befangen halten, führt den Vorsitz der Schriftführer, im Falle von dessen Verhinderung der Schatzmeister. ²Die Entscheidung der betreffenden Personen über den Vorsitz ist unanfechtbar.
4. ¹Der Ehrenausschuss unterrichtet das betroffene Mitglied schriftlich von den gegen ihn erhobenen Vorwürfen und gibt ihm mindestens 14 Tage Frist zur schriftlichen Stellungnahme. ²Das betroffene Mitglied darf sich in jedem Stadium des Verfahrens des Beistandes einer in der Bundesrepublik Deutschland zur Rechtsberatung zugelassenen Person bedienen, deren Kosten jedoch nicht erstattet werden.
5. ¹Der Ehrenausschuss tagt nach Terminbestimmung durch den Vorsitzenden; das betroffene Mitglied ist schriftlich mit mindestens 7 Tagen Frist zu laden.
6. ¹Dem betroffenen Mitglied steht es frei, sich zu den Vorwürfen zu äußern und/oder zu dem Termin zu erscheinen. ²Eine Entscheidung des Ehrenrates ergeht auch dann, wenn sich das Mitglied nicht geäußert hat oder nicht zum Termin erschienen ist. ³Die Beratung des Ehrenausschusses ist geheim.
7. ¹Der Ehrenausschuss kann nachfolgende Entscheidungen treffen:
 - a) Einstellung des Verfahrens
 - b) Verwarnung
 - c) Geldbuße bis zur Höhe von drei vollen Jahresmitgliedsbeiträgen
 - d) befristeter Ausschluss von Veranstaltungen oder Veranstaltungsarten, einschließlich Wettkämpfen (Sperre)

e) Ausschluss aus dem Verein

²Die Entscheidungen nach b) bis e) können auch kumulativ verhängt werden. Die Entscheidung des Ehrenausschusses ist mit einer schriftlichen Begründung dem betroffenen Mitglied zuzuleiten.

8. ¹Gegen die Entscheidung des Ehrenausschusses ist die Berufung an die nächste Mitgliederversammlung zulässig. ²Die Berufungsfrist beträgt einen Monat, sie beginnt mit dem Zugang der mit Begründung versehenen Entscheidung des Ehrenausschusses bei dem betroffenen Mitglied; die Entscheidung weist hierauf schriftlich hin. ³Die Berufung erfolgt durch die schriftliche Erklärung, dass das betroffene Mitglied gegen die Entscheidung vorgehen will. ⁴Eine bestimmte weitere Form oder Benennung ist nicht erforderlich. ⁵Die Berufung ist unzulässig, wenn diese schriftliche Erklärung nicht fristgerecht eingeht.
9. ¹Spätestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung ist die Berufung schriftlich zu begründen. ²Geht diese schriftliche Begründung nicht rechtzeitig ein, verwirft der Ehrenausschuss die Berufung. ³Geht diese Begründung rechtzeitig ein, trägt der Vorsitzende des Ehrenausschusses diese der Mitgliederversammlung vor. ⁴Dem betroffenen Mitglied ist Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme zu geben. ⁵Sodann hat die Mitgliederversammlung darüber abzustimmen, ob die Entscheidung des Ehrenausschusses aufrechterhalten oder an den Ehrenausschuss zurückverwiesen wird. ⁶Eine andere Entscheidung ist nicht möglich. ⁷Im Falle der Zurückverweisung verhandelt der Ehrenausschuss die Angelegenheit erneut.
10. ¹Das Schützenmeisteramt vollzieht die nach Absatz 7 getroffene Entscheidung, sobald sie rechtskräftig ist (wenn keine zulässige Berufung eingelegt wurde, oder eine zulässige Berufung durch die Mitgliederversammlung zurückgewiesen wurde). ²Wurde auf Ausschluss des Mitglieds erkannt, so erlischt die Mitgliedschaft mit Rechtskraft der Entscheidung, ohne dass es weiterer Maßnahmen bedarf. ³Befristete Ausschlüsse (Sperrn) werden wirksam; die zuständigen Verbände werden hiervon zur Überwachung und Durchsetzung unterrichtet.
11. ¹Über alle wesentlichen Vorgänge ist ein Protokoll zu fertigen, vom Vorsitzenden des Ehrenausschusses zu unterzeichnen und gesondert von den übrigen Protokollen des Vereins zu archivieren. ²Im Übrigen ist der Ehrenausschuss in seinem Verfahren frei.

II. Mitgliedschaft im Verein

§ 11 Aufnahmeanträge, Austritte, Ehrenmitglieder

1. ¹Aufnahmeanträge sind auf dem hierzu vorgesehenen, vom Verein zur Verfügung gestellten Vordruck zu stellen und eigenhändig zu unterzeichnen. ²Nicht vollständig ausgefüllte Aufnahmeanträge können ohne weitere Beratung zurückgewiesen werden. ³Über Aufnahmeanträge befindet das Schützenmeisteramt. ⁴Ein Aufnahmeantrag gilt als beschlossen, wenn er von einem zuständigen Schützenmeister befürwortet und vom Oberschützenmeister bzw. seinem Stellvertreter gegengezeichnet wurde, und nach seinem Vortrag in der Schützenmeisteramtssitzung keine Einwände erhoben wurden.
2. ¹Dem Aufnahmewilligen ist die Entscheidung des Schützenmeisteramtes formlos mitzuteilen.

3. ¹Über Austrittserklärungen befindet das Schützenmeisteramt. ²Austrittserklärungen sind unwirksam, wenn sie nicht der Schriftform nach § 4 Absatz 3 der Satzung entsprechen; hierüber ist der Austrittswillige unverzüglich zu unterrichten. ³Austrittserklärungen per Email sind nur dann zuzulassen, wenn aufgrund positiver Kenntnis des Schützenmeisteramtes ihre Authentizität feststeht; im Zweifel sind sie umgehend (insbesondere per Rückmail) zurückzuweisen und auf das Schriftformerfordernis hinzuweisen. ⁴Das Schriftformerfordernis schützt das jeweilige Mitglied vor den Folgen eines Austritts (Verlust von Startrechten, Mitteilung an die zuständige Waffenbehörde) und ist daher einzuhalten. ⁵Austrittserklärungen, die nicht fristgerecht eingegangen sind, werden als Austrittserklärung auf den nächstmöglichen Termin behandelt; hiervon ist der Austrittswillige zu unterrichten.
4. ¹Entsprechend § 3 Absatz 1 lit. e) der Satzung kann das Schützenmeisteramt auf Vorschlag eines seiner Mitglieder durch einfachen Beschluss ein Mitglied des Vereins zum Ehrenmitglied ernennen, wenn dies dem Schützenmeisteramt angebracht erscheint. ²Eine Ernennung zum Ehrenmitglied darf erst erfolgen, wenn das zu ernennende Mitglied 40 Jahre Mitglied in der Stuttgarter Schützengilde ist und zusätzlich das 75. Lebensjahr bereits vollendet hat.
5. ¹Die Verwaltung der Mitgliedschaften obliegt dem Schriftführer, der sich hierzu des Vereinsarchivs bedient. ²Der Schatzmeister verwaltet die Beitragslasten der ihm bekannt gegebenen Mitglieder.

§ 12 Probezeit, Sachkunde

1. ¹Vor der Aufnahme als Mitglied hat der Aufnahmewillige eine sechsmönatige Probezeit nach § 3 Absatz 3 der Satzung zu absolvieren, in der der Aufnahmewillige in aller Regel zunächst mit Luftdruckwaffen seine Fertigkeiten entwickeln und sein Interesse am Schießsport unter Aufsicht des zuständigen Schützenmeisters oder Obmanns oder einer von diesem beauftragten Person nachweisen soll.
2. ¹In begründeten Ausnahmefällen kann das Schützenmeisteramt von der Probezeit befreien, beispielsweise bei schon bestehender Mitgliedschaft in anderen Schützenvereinen oder sonstigem Nachweis entsprechender Sachkunde und Fähigkeiten.
3. ¹Das Verhalten während der Probezeit geht in die Entscheidung des Schützenmeisteramtes über die Aufnahme als Mitglied ein.
4. ¹Neue Mitglieder sind gehalten, umgehend einen Sachkundelehrgang für die entsprechende Waffengattung zu absolvieren und diesen dem zuständigen Schützenmeister nachzuweisen. ¹Ebenso sind sie gehalten, den Sachkundenachweis für die Aufsichtsführung zu erbringen. ³Die Schützenmeister sind Ihnen hierbei behilflich.

§ 13 Mitglieder im Schießbetrieb

1. ¹Jedes Mitglied, dessen Mitgliedschaft nicht nach § 5 Absatz 5 der Satzung ruht oder beendet wurde, hat das Recht, sich an den Veranstaltungen und an den Schießübungen des Vereins zu beteiligen. ²Jedes Mitglied ist an die Bestimmungen der Satzung, der hierzu ergangenen Ordnungen und an die Weisungen des Schützenmeisteramtes gebunden.

2. ¹Der Schießbetrieb erfolgt im Rahmen der Möglichkeiten des Vereins und vorbehaltlich entsprechender Kapazität und Terminierung; ein Mitglied hat keinen Anspruch darauf, zu einem bestimmten Termin eine bestimmte Disziplin zu schießen oder zu trainieren. ²Das Schützenmeisteramt kann verschiedene Anlagen oder Anlagenteile ganz oder teilweise sperren oder bestimmte Disziplinen zeitweilig oder auf Dauer untersagen, ohne dass einem Mitglied hieraus Ansprüche erwachsen. ³In Dringlichkeitsfällen, beispielsweise bei Defekt oder im Notfall, kann eine zeitweilige Anlagensperrung auch durch den zuständigen Schützenmeister oder durch die Aufsicht erfolgen.
3. ¹Ob ein Mitglied zu scharfen Waffen zugelassen wird, entscheidet der zuständige Schützenmeister. ²Ihm sowie der Aufsicht obliegt auch die stichprobenartige Prüfung, ob den Vorschriften und Weisungen entsprochen wird, insbesondere, ob nur zugelassene Waffen und Munition verwendet werden.
4. ¹Trainingszeiten sind einzuhalten, ein Schießen außerhalb der festgelegten Zeiten, die sich aus den Aushängen und regelmäßigen Bekanntgaben ergeben, ist ausdrücklich untersagt. ²Training kann dann stattfinden, wenn die Anlage nicht für einen Wettkampf genutzt wird, nicht gesperrt ist und wenn überdies eine Aufsicht zur Verfügung steht.
5. ¹Jedes Mitglied hat sich stets so zu verhalten, dass eine Gefährdung anderer oder von Sachwerten unterbleibt. ²Jeder Schütze ist für die Einhaltung der ihn treffenden gesetzlichen Verpflichtungen im Umgang mit Waffen und Munition jederzeit selbst verantwortlich.
6. ¹Mitglieder, die an sie ergangenen Weisungen der Aufsicht oder des Schießleiters nicht unverzüglich Folge leisten, werden von der Aufsicht bzw. vom Schießleiter des Standes verwiesen. ²Eventuelle Diskussionen über die Berechtigung des Verweises hat das Mitglied mit dem zuständigen Schützenmeister oder dem Schützenmeisteramt und in jedem Fall außerhalb der Schießbahn und außerhalb des laufenden Schießbetriebes zu führen. ³Jede Störung des übrigen Schießbetriebes hat zu unterbleiben.

§ 14 Mitgliedsbeiträge, Zahlung

1. ¹Jedes Mitglied hat die satzungsgemäßen und festgesetzten Mitgliedsbeiträge zu bezahlen. ²Dies soll in der Regel durch Erteilung eines SEPA-Lastschriftmandates auf dem vom Verein zur Verfügung gestellten Vordruck geschehen.
2. ¹Der Schatzmeister zieht die laufenden Beiträge im ersten Quartal eines Jahres ein. ²Mitglieder, die sich gegen das Einzugsverfahren entschieden haben, sollen zur Vermeidung unnötiger Verwaltungskosten ihre Beiträge bis zum 31. Januar auf das Konto des Vereins überweisen oder gegen Quittung in bar bezahlen. ³Entstehen Rücklastkosten, können diese wie auch eine angemessene Mahngebühr dem betreffenden Mitglied belastet werden.

§ 15 Beitragsbefreiungen

1. ¹Von der Beitragszahlung befreit sind Ehrenmitglieder ab dem der Ernennung folgenden Jahr sowie die Mitglieder, für die das Schützenmeisteramt eine Beitragsbefreiung beschlossen hat.
2. ¹Das Schützenmeisteramt kann für einzelne Mitglieder auf deren Antrag in begründeten Ausnahmefällen für jedes einzelne Jahr mit 2/3-Mehrheit eine Befreiung von der

Beitragspflicht beschließen. ²Eine solche Befreiung gilt stets für ein Jahr; sie ist erforderlichenfalls für das Folgejahr erneut zu beantragen. ³Der Antrag kann nicht vor Ablauf des Monats August des laufenden Jahres gestellt werden.

3. ¹Für eine solche Befreiung von der Beitragspflicht gelten im Interesse der Gleichbehandlung aller Mitglieder enge Voraussetzungen, die das Schützenmeisteramt vor Beschlussfassung anhand des Antrags des Mitglieds und dessen Begründung sorgfältig zu prüfen hat. ²Die Befreiungsvoraussetzungen müssen im Jahr, in dem die Befreiung gelten soll, noch vorliegen.
4. ¹Werden die für die Entscheidung des Schützenmeisteramtes erforderlichen Nachweise nicht erbracht bzw. die entsprechenden Anträge nicht gestellt, erlischt die Ermäßigung mit Ablauf des Kalenderjahres; im Folgejahr ist der Regelbeitrag zu zahlen. ²Das Nachreichen von Nachweisen oder von Anträgen ist nicht zulässig. ³Das Schützenmeisteramt darf eine solche Befreiung nur aufgrund vom Mitglied nachgewiesener Umstände aussprechen. ⁴Die Befreiung ist rückwirkend zu widerrufen, wenn sich herausstellt, dass sie nicht hätte ausgesprochen werden dürfen.

§ 16 Beitragsermäßigungen

1. ¹Das Schützenmeisteramt kann von Zeit zu Zeit Beitragsermäßigungen für einzelne Gruppen von Mitgliedern beschließen. ²Ein solcher Beschluss kann immer nur für eine bestimmte Gruppe einheitlich ergehen.
2. ¹Ermäßigungen im Sinne dieser Vorschrift können gewährt werden:
 - a) Jugendlichen / Nachwuchsschützen vor Vollendung des 18. Lebensjahres
 - b) in Ausbildung befindlichen Mitgliedern / Studenten
 - c) einkommens- / erwerbslosen Mitgliedern
3. ¹Mitglieder, die eine Beitragsermäßigung wünschen, müssen diese unter Vorlage eines geeigneten Nachweises bis spätestens 31. Dezember des jeweiligen Vorjahres beim Schützenmeisteramt beantragen. ²Die Ermäßigungsvoraussetzungen müssen im Jahr, in dem die Befreiung gelten soll, noch vorliegen.
4. ¹Eine solche Ermäßigung gilt stets für ein Jahr; sie ist erforderlichenfalls für das Folgejahr erneut zu beantragen. ²Der Antrag kann nicht vor Ablauf des Monats August des laufenden Jahres gestellt werden.
5. ¹Werden die für die Entscheidung des Schützenmeisteramtes erforderlichen Nachweise nicht erbracht bzw. die entsprechenden Anträge nicht gestellt, erlischt die Ermäßigung mit Ablauf des Kalenderjahres; im Folgejahr ist der Regelbeitrag zu zahlen. ²Das Nachreichen von Nachweisen oder von Anträgen ist nicht zulässig.

§ 17 Arbeitsstunden

1. ¹Mitglieder, die nicht hiervon befreit sind, haben die festgesetzte jährliche Anzahl an Arbeitsstunden zu leisten und hierüber einen Nachweis zu erbringen.

2. ¹Arbeitsstunden können durch koordinierte Einsätze („Arbeitseinsätze“) einer einzelnen Abteilung oder durch bei dem zuständigen Mitglied des Schützenmeisteramtes vorab angemeldete, freiwillige Tätigkeiten abgeleistet werden. ²Geleistete Arbeitsstunden werden von dem zuständigen Mitglied des Schützenmeisteramtes bestätigt.
3. ¹Jedem zu Arbeitsstunden verpflichteten Mitglied obliegt selbst der fristgerechte Nachweis der geleisteten Stundenzahl. ²Liegt ein solcher Nachweis nicht bis spätestens 31.01. des Folgejahres dem Schatzmeister vor, erhebt dieser entsprechend der Satzung den vollen Abgeltungsbetrag. ³Er erhebt den anteiligen Abgeltungsbetrag, wenn nur ein Teil der zu leistenden Arbeitsstunden in der gehörigen Weise nachgewiesen ist. ⁴Von dieser Vorschrift ist im Interesse der Durchsetzbarkeit und der Gleichheit aller Mitglieder keine Ausnahme zuzulassen.

§ 18 Spinde, Lagerraum

1. ¹Der Verein stellt im Rahmen seiner Möglichkeiten und Kapazitäten abschließbare Spinde und Lagerraum zur Verfügung. ²Für Spinde wird ein jährlicher Zusatzbeitrag erhoben, der zusammen mit dem Mitgliedsbeitrag vom Schatzmeister eingezogen wird. ³Bei Austritt aus dem Verein oder Kündigung eines Spindes sind die Schlüssel unverzüglich zurückzugeben. ⁴Der Spind ist zu räumen, zu säubern und vom zuständigen Schützenmeister oder einem Beauftragten abzunehmen.
2. ¹Die Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Waffen in den Spinden und in Lagerräumen ist nicht zulässig und ausdrücklich untersagt.
3. ¹Der Verein haftet nicht für das Abhandenkommen von in Spinden und Lagerräumen aufbewahrten Gegenständen.
4. ¹Die - auch nur zeitweilige, kurzfristige - unbeaufsichtigte Ablage von erlaubnispflichtigen Waffen oder von solche Waffen enthaltenden Behältnissen, beispielsweise im Foyer, ist ausdrücklich untersagt.

III. Öffentlichkeitsarbeit

§ 19 Öffentlichkeitsarbeit, Außenauftritt

1. ¹Öffentlichkeitsarbeit obliegt dem Pressewart und/oder den vom Schützenmeisteramt hierzu bestimmten Personen. ²Mitglieder oder Dritte sind hierzu, sofern sie nicht ausdrücklich im Einzelfall vom Vorstand aufgefordert wurden, aufgrund der rechtlichen Gegebenheiten nicht befugt. ³Dies gilt auch für das Einstellen von Fotos und Beiträgen in sozialen Netzwerken, die dem Verein zugeschrieben werden können.
2. ¹Über Inhalt und Form von Mitteilungen und Öffentlichkeitsarbeit entscheidet abschließend der Vorstand. ²Jede dem Verein zuzuschreibende Mitteilung nach außen ist dem Vorstand vorab zur Genehmigung vorzulegen, insbesondere dann, wenn sie aufgrund ihrer Gestaltung oder durch die Verwendung von Vereinskennzeichen unmittelbar als Äußerung des Vereins verstanden werden kann.

3. ¹Lichtbilder (Fotos) von Vereinsmitgliedern, -veranstaltungen oder -anlagen sowie Texte des Vereins dürfen nur nach vorheriger Genehmigung durch den Vorstand veröffentlicht werden, selbst dann, wenn diese Veröffentlichung nicht als Äußerung des Vereins verstanden werden kann. ²Der Vorstand kann die Veröffentlichungsart und -dauer jederzeit beschränken.
4. ¹Jeder Fotograf hat das Recht am eigenen Bild jeweils abgebildeter Personen in eigener Zuständigkeit zu beachten.
5. ¹Der Verein haftet für Veröffentlichungsfolgen nur dann, wenn die Veröffentlichung in der tatsächlich erfolgten Form vorab vom Vorstand genehmigt worden ist.

§ 20 Verhalten in der Öffentlichkeit

1. ¹Die Mitglieder des Vereins, insbesondere Einzelschützen und Mannschaftsmitglieder bei Wettbewerben, haben sich jederzeit so zu verhalten, wie dies das gute Ansehen und die Tradition unseres alten Vereines erfordert.
2. ¹Wenn vom Teamleiter gewünscht, haben Einzelschützen und Mannschaftsmitglieder bei Wettkämpfen die Vereinskennzeichen zu tragen; näheres bestimmt im Einzelfall der Teamleiter.

IV. Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 21 Regelungslücken, Rangverhältnis

1. ¹Sollte diese Geschäftsordnung einen wesentlichen Punkt nicht regeln, so wählt der Vorstand oder, wo dies der jeweiligen Zuständigkeit entspricht, das Schützenmeisteramt das Verfahren nach freiem Ermessen.
2. ¹Eine erkannte Regelungslücke soll, so sie einiges Gewicht hat, durch alsbaldige Ergänzung dieser Geschäftsordnung geschlossen werden.
3. ¹Die Satzung hat Vorrang vor dieser Geschäftsordnung. ²Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsordnung im Widerspruch zur Satzung oder zu satzungsmäßigen Wertungen stehen, so sind sie so auszulegen, dass sie der Satzung so weit als möglich entsprechen. ³Ist dies nicht möglich, gilt die widersprechende Bestimmung insoweit nicht, als sie der Satzung widerspricht.
4. ¹Diese Geschäftsordnung geht allen weiteren Ordnungen des Vereins vor.

§ 22 Inkrafttreten

1. ¹Diese Geschäftsordnung tritt nach Ihrer Verabschiedung durch das Schützenmeisteramt mit Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 in Kraft.
2. ¹Bis zum Ende der ordentlichen Mitgliederversammlung 2018 gilt die bisherige Geschäftsordnung vom Juni 1995.

3. ¹Diese Geschäftsordnung gilt, bis sie durch eine Neufassung ersetzt oder förmlich aufgehoben wird.

Stuttgart, Februar 2018

Joachim Leyh
Oberschützenmeister

Armin Eugen Stockinger
stv. Oberschützenmeister